

Georg-August-Zinn-Schule

Gesamtschule des Odenwaldkreises
Gymnasiale Oberstufe – Abteilung Förderschule

Pestalozzistr. 10, 64385 Reichelsheim
Telefon 06164-51680, Fax 06164-516829
Mail: info@gaz-reichelsheim.de
www.gaz-reichelsheim.de



Betriebspraktikum der Schülerinnen und Schüler der E-Phase der Gymnasialen Oberstufe

in der Zeit vom _____ bis _____

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

im Rahmen unserer beruflichen Orientierung führen wir an der Georg-August-Zinn-Schule seit vielen Jahren zweiwöchige Betriebspraktika als festen Bestandteil der Schullaufbahn durch. Diese ermöglichen den Schülerinnen und Schülern praxisnahe Einblicke in die Arbeitswelt und geben ihnen die Gelegenheit, verschiedene Berufsfelder kennenzulernen – eine wertvolle Unterstützung für die spätere Berufs- oder Studienwahl.

Hierzu einige wichtige Informationen im Überblick:

Praktikumsplatz finden:

Die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz erfolgt durch die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit Ihnen als Erziehungsberechtigte. Das Team der Berufsorientierung unterstützt die Jugendlichen im Vorfeld gerne bei der Suche und steht bei Fragen oder Schwierigkeiten beratend zur Seite.

Praktikumsbestätigung:

Sobald ein Praktikumsplatz gefunden ist, stellt der Betrieb eine Praktikumsbestätigung aus. Diese geben Sie bitte – unterschrieben – spätestens vier Wochen vor Praktikumsbeginn bei der Klassenlehrkraft ab.

Fahrtkostenregelung:

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können keine Fahrtkosten abrechnen. Sollten Ihre Kinder dennoch eine Fahrkarte benötigen, besteht die Möglichkeit, 4 Wochen vor Beginn des Praktikums eine Kundenkarte zu erwerben, um damit vergünstigte Fahrkarten zu kaufen. Bei Fragen dazu können Sie sich gerne an das Sekretariat oder direkt an die OREG wenden (Tel.: 06161/979988 oder Email: info@odenwaldmobil.de).

Praktikumsbetreuung und Versicherung:

Während des Praktikums werden die Schülerinnen und Schüler durch ihre Klassenlehrkräfte betreut und bis zu zweimal besucht. Über die Schule sind sie während der gesamten Praktikumszeit versichert.

Berufswahl-App – Der digitale Begleiter:

Statt der bisherigen Dokumentation im Berufswahlpass setzen wir zukünftig auf die **Berufswahl-App** (vgl. <https://berufswahlapp.de/>). Diese App ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, ihre Praktikumserfahrungen und ihren Bewerbungsprozess digital festzuhalten, Beurteilungen einzuscannen und ihre Berufsorientierung interaktiv und zeitgemäß zu gestalten. Die App begleitet sie nicht nur durch die Praktikumszeit, sondern bietet darüber hinaus vielfältige Möglichkeiten zur Dokumentation und Reflexion der gesammelten beruflichen Erfahrungen.

Zu Beginn des neuen Schuljahres erhalten Sie und Ihre Kinder weiterführende Informationen über den Ablauf des Praktikums.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

H. Bendl, Schulleiter

Georg-August-Zinn-Schule

Gesamtschule des Odenwaldkreises
Gymnasiale Oberstufe – Abteilung Förderschule

Pestalozzistr. 10, 64385 Reichelsheim
Telefon 06164-51680, Fax 06164-516829
Mail: info@gaz-reichelsheim.de
www.gaz-reichelsheim.de



Betriebspraktikum der Schülerinnen und Schüler der Gymnasialen Oberstufe, E-Phase

in der Zeit vom _____ bis _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Georg-Zinn-Schule in Reichelsheim führt in der oben genannten Zeit mit den Schülerinnen und Schülern der E-Phase ein Betriebspraktikum durch.

Als zertifizierte Schule mit dem Schwerpunkt Berufsorientierung legen wir großen Wert darauf, unseren Schülerinnen und Schülern fundierte Einblicke in die Arbeitswelt zu ermöglichen. Ziel dieses Praktikums ist es, den Schülerinnen und Schülern praxisnahe Erfahrungen zu vermitteln, damit diese ihre Berufswahl auf einer soliden und realistischen Basis treffen können.

Wir bitten Sie, sofern es Ihre betriebliche Situation erlaubt, der vorsprechenden Schülerin oder dem vorsprechenden Schüler die Ableistung eines Betriebspraktikums in Ihrem Unternehmen zu ermöglichen.

Im Falle einer Zusage nennen Sie bitte auf dem beigefügten Formular Ihre Adresse und Kontaktdaten sowie die/den für die/den Praktikantin/Praktikanten verantwortliche/n Betreuer/in.

Für Ihr Verständnis und Ihre Bereitschaft, unsere Schülerinnen und Schüler bei der beruflichen Orientierung zu unterstützen, möchten wir uns im Voraus herzlich bedanken. Die Förderung der beruflichen Orientierung stellt einen wichtigen Meilenstein in der Entwicklung junger Menschen dar. Gemeinsam können wir aktiv dem Fachkräftemangel entgegenwirken und eine starke Basis für die Zukunft schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H. Bendl, Schulleiter

Georg-August-Zinn-Schule

Gesamtschule des Odenwaldkreises
Gymnasiale Oberstufe – Abteilung Förderschule

Pestalozzistr. 10, 64385 Reichelsheim
Telefon 06164-51680, Fax 06164-516829
Mail: info@gaz-reichelsheim.de
www.gaz-reichelsheim.de



Bestätigung des Betriebes

(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!)

Praktikant/in:

Name, Vorname

Klasse

Klassenlehrer/in

Vorgenannte/r Schüler/in kann das Betriebspraktikum

vom _____ bis _____ bei uns ableisten.

Firma

Firmenname

Straße, PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Für die Betreuung im Betrieb ist Frau / Herr _____

Abteilung _____, Telefon _____

E-Mail-Adresse _____ zuständig.

Die Kenntnisnahme der Durchführungsbestimmungen zum Schülerpraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) – Erlass vom 13. November 2019 wie auch des Blattes Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler - Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird hiermit bestätigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel des Betriebes)

Georg-August-Zinn-Schule

Gesamtschule des Odenwaldkreises
Gymnasiale Oberstufe – Abteilung Förderschule

Pestalozzistr. 10, 64385 Reichelsheim
Telefon 06164-51680, Fax 06164-516829
Mail: info@gaz-reichelsheim.de
www.gaz-reichelsheim.de



Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler Verpflichtung zur Verschwiegenheit *)

(nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen – VOBO -)

Die Schülerin / der Schüler _____

Georg-August-Zinn-Schule, Reichelsheim Klasse _____

vom _____ bis _____ im Betriebspraktikum bei

Praktikumsbetrieb

verpflichtet sich hiermit,
über alle personenbezogene Daten und firmenspezifische technische Konzepte,
Prozesse und Patente, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden,
während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.
Diese Verpflichtungserklärung wird dem Praktikumsbetrieb bei Antritt des Praktikums
übergeben. Sie ist in Verbindung mit der Verpflichtung des Betriebes zu sehen, bei
Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler das
geltende Datenschutzrecht anzuwenden und sie auf besondere bereichsspezifische
Datenschutzregeln und Verschwiegenheitsverpflichtungen hinzuweisen.

Ort, Datum

Schülerin/Schüler

Gesetzl. Vertreterin/Vertreter

*) Betrifft Praktika in denen dem Datenschutz besondere Bedeutung zukommt.

Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)

Erlass vom 13. November 2019 (ABl. S. 1126)

Az. 170.000.125-93

Vorbemerkung

Dem Auftrag des Schulgesetzes folgend bereiten die Schulen die Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) im Rahmen der beruflichen Orientierung auf die Berufswahl und künftige Berufsausbildung vor, indem sie fachliche und überfachliche Kompetenzen in allen Unterrichtsfächern vermitteln.

Ausführungen hierzu trifft die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685). Sie hat den Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen vom 8. Juni 2015 abgelöst.

Die anliegenden Musterschreiben zeigen auf, was schriftlich festgehalten werden sollte. Die Schulen können diese Formblätter ihren Gegebenheiten entsprechend anpassen.

Für die Organisation und die Durchführung der nach den §§ 17 ff. der VOBO vorgesehenen Praktika sind nachfolgende Grundsätze und Regelungen hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen, der Zeiten im Betrieb, des Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutzes wie auch des Datenschutzes zu beachten.

1. Organisation

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Stundentafeln bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteile des Berufsorientierungsprozesses und bei beruflichen Schulen Bestandteile des beruflichen Lernbereichs.

Unternehmen oder Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten Ziele (§ 17 VOBO) erreicht werden können. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu finden.

Unternehmen oder Betriebe sollen in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können (§ 23 Abs. 3 VOBO).

Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals (§ 24 Abs. 3 VOBO).

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis.

Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen (§ 17 Abs. 4 VOBO).

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in Bezug auf Schülerbetriebspraktika sind den Informationsflyern des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) – Stichwort „Schülerbetriebspraktikum“ - zu entnehmen. Diese sind sowohl auf der Homepage des HMSI als auch auf der Homepage des HKM hinterlegt (<https://kultusministerium.hessen.de/Unterricht/Berufliche-Orientierung>).

Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46 JArbSchG) finden nach § 32 Abs. 1 JArbSchG keine Anwendung, wenn ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

2. Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 IfSG durchführt.

Teilnehmende an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Diesbezüglich gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine in § 42 Abs. 1 IfSG bezeichnete Tätigkeiten (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen Schülerinnen und Schüler nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.

Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen.

3. Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne der VOBO teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

4. Haftpflichtversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

- 1.100.000,- € bei Personenschäden
- 500.000,- € bei Sachschäden
- 51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art
- 51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen. Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben aufgeführten Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler.

Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die beiden vorstehenden Sätze gelten auch für Luftfahrzeuge.

Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikums-tätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 3 BGB. Danach haftet eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte.

Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Angabe der Versicherungsnummer 32011 081 / 006 gemeldet an die:

Sparkassen Versicherung
Zweigniederlassung Wiesbaden
Bahnhofstraße 69
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611-178 0
Telefax: 0611-178 2700

Die Leitung und Durchführung von Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder Projekten sind für die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 VOBO beauftragten Personen versichert. Für sie sind es Dienste im Sinne des § 13 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung oder Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 Buchstabe a oder Abs. 2 SGB VII.

Für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von Lehrkräften oder Betreuern im Betrieb verursacht werden, haftet das Land Hessen nach Artikel 34 GG i. V. m. § 839 BGB.

5. Datenschutz und Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, Freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über andere, im Zusammenhang mit dem Betrieb stehende Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse besteht, insbesondere firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht einzuhalten und die Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sicherzustellen. Der Praktikumsbetrieb belehrt insbesondere über bereichsspezifische Datenschutzvorschriften und Verschwiegenheitspflichten.

Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums vom Betrieb über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler - Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ (z. B. Anlage 3) ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Lehrkräfte, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf datenschutzrechtliche Fragestellungen hin und erklären den Schülerinnen und Schülern die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Georg-August-Zinn-Schule

Gesamtschule des Odenwaldkreises
Gymnasiale Oberstufe – Abteilung Förderschule

Pestalozzistr. 10, 64385 Reichelsheim
Telefon 06164-51680, Fax 06164-516829
Mail: info@gaz-reichelsheim.de
www.gaz-reichelsheim.de



Beauftragung betrieblicher Betreuerinnen bzw. Betreuer

(gem. Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen – VOBO-)

Schüler/in

Name, Vorname, Klasse

Die von der Firma

Name der Firma

Straße, PLZ, Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

benannten und unten aufgeführte/n Person/en beauftrage ich hiermit zu betrieblichen Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuern

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Ort, Datum

gez.
H. Bendl, Schulleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:
Unter <https://www.gaz-reichelsheim.de/index.php/datenschutz> finden Sie die nach Artikel 13 der Datenschutzverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Praktikumsbeurteilung

Name des Praktikanten/der Praktikantin _____

Dauer des Praktikums (vom – bis) _____

Unternehmen/Betrieb _____

Bitte beurteilen Sie die für Sie beobachtbaren Kriterien nach dem Schulnotensystem (1-6) und erläutern Sie Ihre Beurteilung in Textform für eine bessere Nachvollziehbarkeit.

Beurteilungskriterium	Schulnote	ggf. Erläuterung
Zuverlässigkeit		
Umgangsformen		
Erscheinungsbild		
Sorgfalt/Ordnung		
Pünktlichkeit		
Auffassungsgabe/ Interesse		
Eigeninitiative/ Selbstständigkeit		
Belastbarkeit		
Teamfähigkeit		
Kontaktfähigkeit		

Fehltage
Davon entschuldigt
Davon unentschuldigt

Fazit:

Ort, Datum:

**Stempel und Unterschrift
des Praktikumsbetriebs**

Georg-August-Zinn-Schule

Gesamtschule des Odenwaldkreises
Gymnasiale Oberstufe – Abteilung Förderschule

Pestalozzistr. 10, 64385 Reichelsheim
Telefon 06164-51680, Fax 06164-516829
Mail: info@gaz-reichelsheim.de
www.gaz-reichelsheim.de



Z e r t i f i k a t

Die Schülerin / der Schüler

geb.: _____ Klasse _____

hat im Rahmen der Berufswahlvorbereitung der Georg-August-Zinn-Schule im
Schuljahr _____ vom _____ bis _____ im
nachstehenden Betrieb ein Praktikum durchgeführt.

(Firmenstempel)

Ort, Datum

für den Betrieb

für die Schule

Ausnahmen: Schülerinnen und Schüler über 16 Jahre dürfen beschäftigt werden

- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr,
- in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr,
- Schülerinnen und Schüler über 17 Jahre in Bäckereien ab 4.00 Uhr.

Tägliche Freizeit

Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.

Samstagsruhe

Samstagsarbeit ist verboten.

Ausnahmen sind möglich, wenn die Schülerinnen und Schüler an einem anderen Arbeitstag derselben Woche freigestellt werden, u.a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, im Friseurhandwerk, Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe, in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Sonntagsruhe

Sonntagsarbeit ist verboten.

Bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche sind Ausnahmen u.a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, im Gaststättengewerbe möglich. Mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Feiertagsruhe

An gesetzlichen Feiertagen dürfen Schülerinnen und Schüler nicht beschäftigt werden. Ausnahmen: siehe Sonntagsruhe. Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr, am ersten Weihnachtsfeiertag, an Neujahr, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai besteht absolutes Beschäftigungsverbot.

Datenschutz

Schülerinnen und Schüler sind auf die Schweigepflicht hinzuweisen und schriftlich zu verpflichten, wenn sie während des Betriebspraktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen.

Bei Fragen kann Ihre zuständige Arbeitsschutzbehörde Auskunft geben:

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

<https://rp-darmstadt.hessen.de/>

Standort Darmstadt

Zuständig für die Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg, den Odenwaldkreis und die Stadt Darmstadt

Tel. 06151/12-4001

E-Mail: arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de

Standort Frankfurt

Zuständig für den Main-Kinzig-Kreis, den Wetteraukreis, die Städte Frankfurt und Offenbach und den Flughafen Frankfurt

Tel. 069/2714-0

E-Mail: arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de

Standort Wiesbaden

Zuständig für den Main-Taunus-Kreis, den Rheingau-Taunus-Kreis, den Hoch-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden

Tel. 0611/3309-2545

E-Mail: arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

<https://rp-giessen.hessen.de/>

Standort Gießen

Zuständig für die Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis

Tel. 0641/303-3237

E-Mail: arbeitsschutz-gießen@rpqi.hessen.de

Standort Hadamar

Zuständig für den Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis

Tel. 0641/303-8600

E-Mail: poststelle-afasLM@rpqi.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL

<https://rp-kassel.hessen.de/>

Zuständig für die Stadt Kassel, den Landkreis Kassel, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner, Schwalm-Eder, Hersfeld-Rotenburg und den Landkreis Fulda

E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de

Standort Kassel und Fulda

Tel. 0561/106-2788

Impressum

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Abt. III Arbeit, Sonnenberger Str. 2/2a, 65193 Wiesbaden

Redaktion: Margot Schäfer (HMSI), Monika Kuhbald-Plöger
(RP Darmstadt), Esther Walter (verantwortlich)

Stand: Dezember 2018, Titelmotiv Thinkstock

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Schülerbetriebspraktikum

Hinweise für Eltern, Schulen und Unternehmen



Was ist ein Schülerbetriebspraktikum?

Das Schülerbetriebspraktikum soll Schülerinnen und Schülern einen Einblick in das Arbeits- und Berufsleben vermitteln und richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (bis einschließlich 10. Klasse) und die gymnasiale Oberstufe (in der Regel ab Klasse 11).

Durch Betriebspraktika sollen Schülerinnen und Schüler

- einen Einblick in Arbeitstechniken im gewählten Berufsfeld erhalten und sich mit typischen Arbeitsabläufen vertraut machen,
- schulisch vermittelte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anwenden und an der Wirklichkeit messen,
- die Berufs- und Arbeitswelt am spezifischen Arbeitsplatz erfahren,
- die Realität der Berufsausübung im betrieblichen Miteinander von Kollegen und Vorgesetzten kennenlernen,
- für die schulische und berufliche Ausbildung motiviert werden.

Bei dem Schülerbetriebspraktikum handelt es sich um eine schulische Veranstaltung. Die Einzelheiten stehen in der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) des Hessischen Kultusministeriums vom 17. Juli 2018. Die Dauer des Schülerbetriebspraktikums beträgt in den allgemeinbildenden Schulen in der Regel 2 bis 3 Wochen; in berufsbildenden Schulen auch mehr als 4 Wochen.

Kinder und Jugendliche dürfen in ihrer Gesundheit nicht gefährdet und in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Sie benötigen daher einen besonderen Schutz am Arbeitsplatz vor Überforderung und Gefahren.

Die gesetzlichen Grundlagen befinden sich im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und in der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)

Ein Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre ist. Als Jugendliche werden 15- bis 17-Jährige bezeichnet. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht (in Hessen 9 Jahre) unterliegen, gelten als Kinder. Nach § 5 Abs. 2 JArbSchG gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Für jugendliche Schülerinnen und Schüler sind alle Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes wie bei berufstätigen Jugendlichen anzuwenden.

Auf die Beschäftigung im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht sind § 7 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 9 bis 46 JArbSchG anzuwenden.

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Bevor ein Arbeitgeber Schülerinnen und Schüler beschäftigt oder die Arbeitsbedingungen wesentlich verändert, muss er beurteilen, ob hierdurch Schülerinnen und Schüler gefährdet werden können. Neben der persönlichen Entwicklung der jugendlichen Praktikanten muss er insbesondere berücksichtigen, dass Jugendlichen oftmals das Bewusstsein für das Thema Sicherheit wie auch die Berufs- und Lebenserfahrung fehlt.

Unterweisung

Vor Beginn der Beschäftigung müssen die Praktikantinnen und Praktikanten darin unterwiesen werden, welche Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen können und mit welchen Maßnahmen und Einrichtungen diese Gefahren abgewendet werden können.

Aufsicht

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

Art der Tätigkeit

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

Verbotene Arbeiten

Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen, z.B.

- Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;
- Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist;
- Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung;
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung.

Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind.

Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler Kontakt mit Krankheitserregern haben, die Krankheiten, z. B. Hepatitis A (HAV) oder schwere Krankheiten, wie z. B. Hepatitis B (HBV) oder HIV verursachen können und die zumindest der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind, wie z. B. die Gabe von Injektionen, Blutabnahmen, Wundversorgung, Desinfektion von gebrauchten Instrumenten.

Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten.

Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Schülerinnen und Schüler sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können (z. B. Arbeiten in gefährlichen Arbeitssituationen).

Arbeiten, bei denen die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern

durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird.

Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder Gefahrstoffen ausgesetzt sind.

Persönliche Schutzausrüstung

Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z.B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.

Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit

Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit, vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen beträgt für Kinder **7 Stunden** und für Jugendliche **8 Stunden**.

Ruhepausen

Ruhepausen müssen im Voraus feststehen:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ Stunden bis zu 6 Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Zulässige Schichtzeit

Die tägliche Arbeitszeit inklusive der Ruhepausen beträgt maximal **10 Stunden**. Schichtzeiten bis zu **11 Stunden** sind nach § 12 JArbSchG im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung und auf Bau- und Montagestellen zulässig.

Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit

Montags bis einschließlich sonntags Kinder: **35 Stunden**, Jugendliche: **40 Stunden**. Siehe auch Samstags- u. Sonntagsruhe.

Beschäftigungsdauer pro Woche

Schülerinnen und Schüler dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

Nachtruhe

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigt werden.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

<https://rp-darmstadt.hessen.de/>

Standort Darmstadt

Zuständig für die Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg, den Odenwaldkreis und die Stadt Darmstadt

Tel. 06151/12-4001

E-Mail: arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de

Standort Frankfurt

Zuständig für den Main-Kinzig-Kreis, den Wetteraukreis, die Städte Frankfurt und Offenbach und den Flughafen Frankfurt

Tel. 069/2714-0

E-Mail: arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de

Standort Wiesbaden

Zuständig für den Main-Taunus-Kreis, den Rheingau-Taunus-Kreis, den Hoch-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden

Tel. 0611/3309-2545

E-Mail: arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

<https://rp-giessen.hessen.de/>

Standort Gießen

Zuständig für die Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis

Tel. 0641/303-3237

E-Mail: arbeitsschutz-gießen@rpgi.hessen.de

Standort Hadamar

Zuständig für den Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis

Tel. 0641/303-8600

E-Mail: poststelle-afasLM@rpgi.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL

<https://rp-kassel.hessen.de/>

Zuständig für die Stadt Kassel, den Landkreis Kassel, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner, Schwalm-Eder, Hersfeld-Rotenburg und den Landkreis Fulda

E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de

Standort Kassel und Fulda

Tel. 0561/106-2788

Auch die Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist verboten. Dies gilt jedoch nicht für Arbeiten

- in Krankenhäusern oder Pflegeheimen und
- im Gaststättengewerbe.

Zwei Sonntage im Monat musst du frei haben.

Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr, am ersten Weihnachtstfeiertag, an Neujahr, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai darfst du überhaupt **nicht** arbeiten.

Wo finde ich Unterstützung bei Problemen?

Bei Fragen oder Problemen kannst du dich an deine Eltern, deinen Lehrer oder auch an die zuständige Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidien – siehe Tabelle) wenden.

Also los geht's!

Wir wünschen dir viel Erfolg und eine schöne Zeit!

Impressum

Herausgeber: Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Abt. III Arbeit
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

Redaktion: Margot Schäfer (HMSI),
Monika Kuhbald-Plöger (RP Darmstadt),
Esther Walter (verantwortlich)

Titelmotiv: Thinkstock

Stand: Dezember 2018

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Schülerbetriebspraktikum

Hinweise für Schülerinnen und Schüler



Schülerbetriebspraktikum wie - wo - was?

Dein Schülerbetriebspraktikum steht an. Es gibt ein paar Dinge, die du vorher wissen solltest:

Das Praktikum soll dir Spaß machen, und du sollst dabei gesund bleiben. Deshalb sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht alle Arbeiten erlaubt. Verboten sind Arbeiten, bei denen eine Unfall- oder Gesundheitsgefahr besteht. Diese kann es fast in jedem Bereich geben, z. B. in Arztpraxen, auf dem Bau, in der Gastronomie, in Gärtnereien, in Handwerks- und Industriebetrieben, in Kindergärten, in Kfz-Werkstätten, in Krankenhäusern, in Schreinereien oder im Tierheim.

Wie geht's los?

Vor Beginn des Praktikums muss sich der Arbeitgeber überlegen, mit welchen Gefahren deine Arbeit verbunden sein kann und welche Schutzmaßnahmen notwendig sind. Darüber muss er dich, bevor du anfängst, aufklären. Das nennt man „Unterweisung“.

Wichtig: Halte dich an alle Sicherheitsvorschriften und Anweisungen deines Arbeitgebers.

Wenn es erforderlich ist, muss dir der Arbeitgeber auch persönliche Schutzausrüstung, wie z. B. Schutzhelm, Schutzhandschuhe oder Gehörschutz kostenlos zur Verfügung stellen.

Wichtig: Benutze diese Ausrüstung, selbst wenn sie dir nicht gefällt! Sie dient deiner Sicherheit.

Was darf ich tun, was nicht?

Der Gesetzgeber erlaubt leichte und geeignete Tätigkeiten während deines Praktikums. Nicht erlaubt sind schwere und gefährliche Arbeiten oder solche, die dich seelisch belasten könnten oder die ein besonderes Maß an Verantwortung erfordern, zum Beispiel:

- Arbeiten, bei denen du schwere Lasten heben, tragen oder bewegen musst (z. B. wie auf dem Bau oder in der Pflege beim Umlagern von Patienten); auch stundenlanges Stehen oder dauerndes Arbeiten in einer erzwungenen Körperhaltung (z. B. ständiges Bücken oder Kauern) zählen zu den verbotenen Tätigkeiten,

- Arbeiten, bei denen du mit Gefahrstoffen umgehst (z.B. Desinfektionsmittel, Pflanzenschutzmittel, Lacke, Klebstoffe),
- Arbeiten, bei denen du dich mit Krankheiten anstecken kannst (z.B. an gebrauchten Spritzen in Pflegeheimen, in Arztpraxen oder in Tattoo-Studios),
- Arbeiten, bei denen du dich verletzen kannst (z.B. auf Leitern oder an Maschinen),
- Arbeiten, bei denen du ein hohes Maß an Verantwortung übernimmst (z.B. alleine auf Patienten aufpassen oder alleine eine Maschine überwachen),
- Arbeiten, bei denen du von deinem Arbeitgeber unter Zeitdruck gesetzt wirst. Hier kann man Fehler machen, die zu schweren Unfällen führen können und
- sittenwidrige Arbeiten (z.B. als Animierdame oder im Sexshop).

Wie lange darf ich arbeiten?

Die Entwicklung deines Körpers ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Das heißt, du darfst nicht durch zu lange Arbeitszeiten überfordert werden und musst dich ordentlich ausruhen können.

Deine **Arbeitszeit** und Pausen richten sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für die Beschäftigung von allen Personen unter 18 Jahren.

Du darfst an fünf Tagen in der Woche - von Montag bis Freitag - in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr bis zu **7 Stunden** täglich bzw. bis zu **35 Stunden** in der Woche beschäftigt werden. In der Oberstufe gilt eine maximale Wochenarbeitszeit von **40 Stunden** bei höchstens **8 Stunden** am Tag.

Bist du in der Oberstufe und mindestens 16 Jahre alt, gibt es bei einigen Jobs folgende Ausnahmen für die Beschäftigungszeit:

- in der Gastronomie bis 22 Uhr,
- auf Jahrmärkten, auf Rummelplätzen oder Kirmessen (sogenanntes Schaustellergewerbe) bis 22 Uhr,
- in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,

- in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr, für Schülerinnen und Schüler über 17 Jahren bereits ab 4 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr.

Gibt es auch Pausen?

Während der Arbeit musst du dich ab und zu ausruhen. Der Arbeitgeber muss deine Arbeitszeit von vornherein einteilen, damit du weißt, wann du eine Pause machen kannst.

Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden und
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Länger als 4,5 Stunden am Stück darfst du nicht arbeiten. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Wieviel Freizeit steht mir zu?

In jedem Fall muss du eine tägliche Freizeit von mindestens 12 Stunden haben.

Die **Schichtzeit** (Arbeitszeit + Ruhepausen) darf nicht mehr als **10 Stunden** betragen. Schichtzeiten bis zu **11 Stunden** sind im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung und auf Bau- und Montagestellen zulässig.

Keine Regel ohne Ausnahme?

Grundsätzlich darfst du nicht am Samstag arbeiten. Es gibt jedoch auch hier einige Ausnahmen:

- In Krankenhäusern oder Pflegeheimen,
 - in Verkaufsstellen,
 - in Bäckereien,
 - im Friseurhandwerk,
 - im Verkehrswesen,
 - in der Landwirtschaft,
 - im Gaststättengewerbe,
 - in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge
- darfst du am Samstag arbeiten. Dafür hast du aber auch Anspruch auf einen anderen freien Arbeitstag in derselben Woche.

Ausnahmen: Schülerinnen und Schüler über 16 Jahre dürfen beschäftigt werden

- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr,
- in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr,
- Schülerinnen und Schüler über 17 Jahre in Bäckereien ab 4.00 Uhr.

Tägliche Freizeit

Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.

Samstagsruhe

Samstagsarbeit ist verboten.

Ausnahmen sind möglich, wenn die Schülerinnen und Schüler an einem anderen Arbeitstag derselben Woche freigestellt werden, u.a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, im Friseurhandwerk, Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe, in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Sonntagsruhe

Sonntagsarbeit ist verboten.

Bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche sind Ausnahmen u.a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, im Gaststättengewerbe möglich. Mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Feiertagsruhe

An gesetzlichen Feiertagen dürfen Schülerinnen und Schüler nicht beschäftigt werden. Ausnahmen: siehe Sonntagsruhe. Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr, am ersten Weihnachtsfeiertag, an Neujahr, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai besteht absolutes Beschäftigungsverbot.

Datenschutz

Schülerinnen und Schüler sind auf die Schweigepflicht hinzuweisen und schriftlich zu verpflichten, wenn sie während des Betriebspraktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen.

Bei Fragen kann Ihre zuständige Arbeitsschutzbehörde Auskunft geben:

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

<https://rp-darmstadt.hessen.de/>

Standort Darmstadt

Zuständig für die Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg, den Odenwaldkreis und die Stadt Darmstadt

Tel. 06151/12-4001

E-Mail: arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de

Standort Frankfurt

Zuständig für den Main-Kinzig-Kreis, den Wetteraukreis, die Städte Frankfurt und Offenbach und den Flughafen Frankfurt

Tel. 069/2714-0

E-Mail: arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de

Standort Wiesbaden

Zuständig für den Main-Taunus-Kreis, den Rheingau-Taunus-Kreis, den Hoch-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden

Tel. 0611/3309-2545

E-Mail: arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

<https://rp-giessen.hessen.de/>

Standort Gießen

Zuständig für die Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis

Tel. 0641/303-3237

E-Mail: arbeitsschutz-gießen@rpqi.hessen.de

Standort Hadamar

Zuständig für den Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis

Tel. 0641/303-8600

E-Mail: poststelle-afasLM@rpqi.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL

<https://rp-kassel.hessen.de/>

Zuständig für die Stadt Kassel, den Landkreis Kassel, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner, Schwalm-Eder, Hersfeld-Rotenburg und den Landkreis Fulda

E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de

Standort Kassel und Fulda

Tel. 0561/106-2788

Impressum

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Abt. III Arbeit, Sonnenberger Str. 2/2a, 65193 Wiesbaden

Redaktion: Margot Schäfer (HMSI), Monika Kuhbald-Plöger
(RP Darmstadt), Esther Walter (verantwortlich)

Stand: Dezember 2018, Titelmotiv Thinkstock

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Schülerbetriebspraktikum

Hinweise für Eltern, Schulen und Unternehmen



Was ist ein Schülerbetriebspraktikum?

Das Schülerbetriebspraktikum soll Schülerinnen und Schülern einen Einblick in das Arbeits- und Berufsleben vermitteln und richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (bis einschließlich 10. Klasse) und die gymnasiale Oberstufe (in der Regel ab Klasse 11).

Durch Betriebspraktika sollen Schülerinnen und Schüler

- einen Einblick in Arbeitstechniken im gewählten Berufsfeld erhalten und sich mit typischen Arbeitsabläufen vertraut machen,
- schulisch vermittelte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anwenden und an der Wirklichkeit messen,
- die Berufs- und Arbeitswelt am spezifischen Arbeitsplatz erfahren,
- die Realität der Berufsausübung im betrieblichen Miteinander von Kollegen und Vorgesetzten kennenlernen,
- für die schulische und berufliche Ausbildung motiviert werden.

Bei dem Schülerbetriebspraktikum handelt es sich um eine schulische Veranstaltung. Die Einzelheiten stehen in der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) des Hessischen Kultusministeriums vom 17. Juli 2018. Die Dauer des Schülerbetriebspraktikums beträgt in den allgemeinbildenden Schulen in der Regel 2 bis 3 Wochen; in berufsbildenden Schulen auch mehr als 4 Wochen.

Kinder und Jugendliche dürfen in ihrer Gesundheit nicht gefährdet und in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Sie benötigen daher einen besonderen Schutz am Arbeitsplatz vor Überforderung und Gefahren.

Die gesetzlichen Grundlagen befinden sich im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und in der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)

Ein Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre ist. Als Jugendliche werden 15- bis 17-Jährige bezeichnet. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht (in Hessen 9 Jahre) unterliegen, gelten als Kinder. Nach § 5 Abs. 2 JArbSchG gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Für jugendliche Schülerinnen und Schüler sind alle Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes wie bei berufstätigen Jugendlichen anzuwenden.

Auf die Beschäftigung im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht sind § 7 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 9 bis 46 JArbSchG anzuwenden.

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Bevor ein Arbeitgeber Schülerinnen und Schüler beschäftigt oder die Arbeitsbedingungen wesentlich verändert, muss er beurteilen, ob hierdurch Schülerinnen und Schüler gefährdet werden können. Neben der persönlichen Entwicklung der jugendlichen Praktikanten muss er insbesondere berücksichtigen, dass Jugendlichen oftmals das Bewusstsein für das Thema Sicherheit wie auch die Berufs- und Lebenserfahrung fehlt.

Unterweisung

Vor Beginn der Beschäftigung müssen die Praktikantinnen und Praktikanten darin unterwiesen werden, welche Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen können und mit welchen Maßnahmen und Einrichtungen diese Gefahren abgewendet werden können.

Aufsicht

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

Art der Tätigkeit

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

Verbotene Arbeiten

Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen, z.B.

- Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;
- Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist;
- Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung;
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung.

Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind.

Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler Kontakt mit Krankheitserregern haben, die Krankheiten, z. B. Hepatitis A (HAV) oder schwere Krankheiten, wie z. B. Hepatitis B (HBV) oder HIV verursachen können und die zumindest der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind, wie z. B. die Gabe von Injektionen, Blutabnahmen, Wundversorgung, Desinfektion von gebrauchten Instrumenten.

Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten.

Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Schülerinnen und Schüler sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können (z. B. Arbeiten in gefährlichen Arbeitssituationen).

Arbeiten, bei denen die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern

durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird.

Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder Gefahrstoffen ausgesetzt sind.

Persönliche Schutzausrüstung

Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z.B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.

Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit

Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit, vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen beträgt für Kinder **7 Stunden** und für Jugendliche **8 Stunden**.

Ruhepausen

Ruhepausen müssen im Voraus feststehen:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ Stunden bis zu 6 Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Zulässige Schichtzeit

Die tägliche Arbeitszeit inklusive der Ruhepausen beträgt maximal **10 Stunden**. Schichtzeiten bis zu **11 Stunden** sind nach § 12 JArbSchG im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung und auf Bau- und Montagestellen zulässig.

Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit

Montags bis einschließlich sonntags Kinder: **35 Stunden**, Jugendliche: **40 Stunden**. Siehe auch Samstags- u. Sonntagsruhe.

Beschäftigungsdauer pro Woche

Schülerinnen und Schüler dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

Nachtruhe

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigt werden.